

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 2

Ausgabetag: 19. April 2018

44. Jahrgang

	INHALT	Seite
7.)	Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers	12
8.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.12.2017	15
9.)	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2018/2019	18
10.)	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK	19
11.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.04.2018	21

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

7.) **1. Jahresabschluss zum 31.12.2016 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 04.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.655.149,39 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2016 wie folgt zu verwenden:

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 140.806,61 € können der Ausgleichsrücklage noch 47.018,87 € zugeführt werden, damit der Höchstbetrag von 290.736,93 € erreicht wird (vg. §75 III GO; 1/3 des Eigenkapitals). Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 93.787,74 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2016 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bilanz zum 31. 12. 2016

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2015	31.12.2016
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>8.633,55</u>	<u>11.392,47</u>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.734,42
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.633,55	9.658,05
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.679.175,56</u>	<u>1.639.946,92</u>
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	936.204,58	742.079,55
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	5.847,08
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	100,00
2.4 Liquide Mittel	742.970,98	891.920,29
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>3.670,00</u>	<u>3.810,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.691.479,11</u>	<u>1.655.149,39</u>

Passiva

	31.12.2015	31.12.2016
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>731.154,18</u>	<u>872.210,79</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	420.715,16	487.686,12
1.3 Ausgleichsrücklage	205.603,90	243.718,06
1.4 Jahresergebnis	104.835,12	140.806,61
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>951.869,49</u>	<u>756.267,52</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	803.938,00	653.437,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	147.931,49	102.830,52
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>8.455,44</u>	<u>26.671,08</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	17.176,48
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	8.455,44	9.494,60
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.691.479,11</u>	<u>1.655.149,39</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 11.01.2018 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 15.02.2018, AZ 20-1/15 14 35/VHS-WHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 14.03.2018

Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 19.04.2018,
S. 12



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

8.)

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.12.2017**

I. Haushaltssatzung 2018

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.049.100,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.114.850,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.049.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.110.850,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	45.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 65.750,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	359.398,00 €
für Hamminkeln	69.000,00 €
für Schermbeck	<u>31.602,00 €</u>
	460.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsun- wirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.02.2018, AZ.: 20-1/15 14 33/12/VHS-WHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14.03.2018

Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 19.04.2018,
S. 15

9.)

Haushaltsplan

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2018/2019

Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdrecht der Bezirke 1 - 4	27800,00
3	Entnahme aus der Rücklage	536,00
	Summe:	28336,00

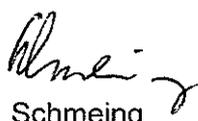
Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdrechtanteile (ab 5,- €) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	27000,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1113,00
	Summe:	28336,00

Jagdrechtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlungsbetrag unter 5,- € liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 05.04.2018 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.



Schmeing
-Schrift- und Kassenführer-

Gemeinde Schermbeck, den 18.04.2018
(Kommune)

10.) Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr
im Dorint · Kongresshotel · Düsseldorf/Neuss
Selikumer Straße 25
41460 Neuss**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018** und **18.05.2018** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre

Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 02.05.2018** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**
7. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-02/16

Im Auftrag

gez. Dr. Karvani

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 19.04.2018,
S. 19



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

11.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.04.2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.146.367,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.343.141,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.821.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.715.961,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.325.557,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.670.625,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
137.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.847.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.196.774,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2021 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 05.04.2018 -Az.: 20-1/15 14 32/9 HH-18-SchB- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2027 genehmigt.

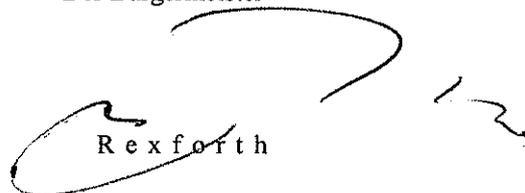
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 16. April 2018

Der Bürgermeister



R e x f o r t h

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 19.04.2018,
S. 21